

**Nutzungs- und Entgeltordnung für
die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen
der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 gem. §§ 111 Abs. 5 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG in der derzeit gültigen Fassung folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Grundsätzlich stehen die öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Wolfsburg der Allgemeinheit für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - betreut diverse Flächen im Stadtgebiet, die den Einwohner*innen, Vereinen und Verbänden über den Gemeingebrauch hinaus für gesellschaftliche, kulturelle und private Veranstaltungen und Feierlichkeiten im Rahmen einer Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Die in der Anlage aufgeführten Objekte stellt die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Rahmen von freien Kapazitäten und unter Berücksichtigung städtischer Interessen nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung aufgrund eines fristgerecht gestellten Antrages besteht nicht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundsätzlich dienen die öffentlichen Grünanlagen der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung des Stadtklimas sowie dem Schutz von Flora und Fauna.
- (2) Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - stellt jedoch an folgenden Standorten Grünanlagen für unterschiedliche Zwecke zur Verfügung:
 - a) Schlosspark Wolfsburg
 - b) Schlosspark Fallersleben
 - c) Burg Neuhaus
 - d) Hotel Steimker Berg
 - e) Planetarium
 - f) Allerpark

Einzelheiten zu den Standorten der Grünanlagen können der geografischen Übersicht im Anhang entnommen werden.

Im gesamten Allerpark und im Wolfsburger Stadtgebiet können im Einzelfall unter Abwägung städtischer Interessen zusätzlich zu den ausgewiesenen Flächen, Flächen zur Nutzungsüberlassung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Privatveranstaltungen, die über die normale Nutzung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung hinausgehen, außer für Dreh- und Fotoaufnahmen.

- (3) Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Flächen a) – d) wird folgendermaßen bestimmt:
- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg;
 - private Nutzung (bspw. Freie Trauungen).
- (4) Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Fläche e) wird folgendermaßen bestimmt:
- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg;
 - gesellschaftliche Nutzung (bspw. Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Zusammenkunft, Information oder ähnlichen Zwecken dienen);
 - private Nutzung (bspw. Freie Trauungen).
- (5) Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Flächen f) wird folgendermaßen bestimmt:
- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg;
 - gesellschaftliche Nutzung (bspw. Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Zusammenkunft, Information oder ähnlichen Zwecken dienen);
 - gemeinnützige und karitative Nutzung (u.a. Schulveranstaltungen, Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine);
 - gewerbliche und kommerzielle Nutzungen (bspw. Verkauf von Verzehrwaren, Sportveranstaltungen, Teamevents);
 - private Nutzungen (bspw. Freie Trauungen) im Bereich am Marriott Hotel und am Kolumbianischen Pavillon.
- (6) Eine Nutzung von öffentlichen Flächen nach Absatz 2 kann insbesondere nicht gestattet werden, wenn
- a) die Belange des Allgemeinwohls dem entgegenstehen;
 - b) die Art und der Umfang der Nutzung die bestehenden Infrastrukturen der Flächen unzumutbar beeinträchtigen;
 - c) sich die Veranstaltung zeitlich nicht in den Veranstaltungskalender der Stadt Wolfsburg einfügt und inhaltlich Gründe nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung entgegenstehen.
 - d) die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein könnte, eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist und bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen.
- (7) Drohnenflüge über den zur Nutzung überlassenen Flächen sind, soweit diese nicht als Flugverbotszone gekennzeichnet sind, zu privaten Zwecken grundsätzlich gestattet. Flugverbotszonen können im Vorfeld unter [Geoportal der Stadt Wolfsburg](#) (Flugverbotszonen für Drohnen) eingesehen werden. Im Übrigen wird auf die Vorschriften der EU Drohnenverordnung hingewiesen.
- (8) Räumlichkeiten in angrenzenden Gebäuden liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Grün. Eine Nutzung dieser Räumlichkeiten muss im Vorfeld bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

§ 2 Vergabeverfahren

- (1) Ein Antrag auf Nutzungsüberlassung ist schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanfragen können nur nachrangig berücksichtigt werden. In der Anfrage sind zu benennen:
 - Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin
 - gesetzlicher Vertreter*in des Nutzers/der Nutzerin oder vertretende Personen unter Vorlage einer Vollmacht
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person zum Zeitpunkt der Nutzung sowie
 - Benennung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin (soweit vorhanden)
 - gewünschte Nutzungszeit und -ort
 - Anzahl der Teilnehmer*innen
 - Art und Dauer bzw. Termin der Nutzung
- (2) Die Dauer der Nutzungsüberlassung für einmalige Nutzungen beträgt vier Stunden. Sollte eine darüberhinausgehende Nutzung geplant sein, so ist dies im Antrag zu vermerken.
- (3) Durch einen fristgerecht gestellten Antrag besteht kein Anspruch auf Überlassung der ausgewiesenen Flächen.
- (4) Die Vergabe der Nutzungsüberlassung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Gehen für die Nutzungsüberlassung mehrere Anträge für denselben Termin ein, erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge der Anfragen.
- (5) Darüber hinaus obliegt der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - bei der Reihenfolge der Vergabe ein Ermessen, sodass es zu Abweichungen der in Abs. 4 beschriebenen Reihenfolge kommen kann. Insbesondere vorrangig berechtigt zur Nutzung der Flächen in Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner*innen der Stadt Wolfsburg, sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Wolfsburg ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben.
- (6) Bei Antragstellung durch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ist der Nutzungsüberlassenden schriftlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich ist.
- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gem. Artikel 6 Abs. 1b DSGVO.

§ 3 Nutzungsüberlassung

- (1) Die Nutzungsüberlassung erfolgt mit einer schriftlichen Antragsbestätigung entsprechend dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu dem im Antrag dargestellten Zweck, wodurch ein Nutzungsüberlassungsvertrag zustande kommt.
- (2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich an Endnutzer*innen. Eine Weitergabe der zur Nutzung überlassenen Fläche an Dritte ist nicht gestattet.

- (3) Werden die Flächen trotz Antrag und Antragsbestätigung nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Geschäftsbereich Grün spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zuzüglich der Kosten, die der Stadt Wolfsburg entstehen, zu zahlen.
- (4) Der Nutzer/die Nutzerin kann von der Stadt Wolfsburg verlangen, von der Zahlungspflicht freigestellt zu werden, soweit die Stadt Wolfsburg durch eine anderweitige Überlassung des/der von ihm/ihr gemieteten Flächen Einnahmen erzielt hat.
- (5) Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten auf eine Ausfallentschädigung besteht nicht. Die bereits geleisteten Nutzungsentgelte und die Kautions werden erstattet.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - erhebt für die Nutzungsüberlassung der Flächen Nutzungsentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifs aus § 9 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Zahlungspflichtig für die Entgelte ist die Person, die im Vertrag zu diesem Zweck genannt ist. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Weisungsbefugnisse

- (1) Die von der Nutzungsüberlasserin Beauftragten haben gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten Weisungsbefugnis. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung üben die Nutzungsberechtigten die Weisungsbefugnis aus, sofern dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Weisungsbefugnis der Beauftragten der Stadt Wolfsburg hat Vorrang.
- (3) Verstöße gegen die Anordnungen können zum Abbruch der Veranstaltung oder Ausschluss einzelner Personen von der Veranstaltung führen.

§ 6 Pflichten des Nutzers/der Nutzerin

- (1) An der überlassenen Fläche sind dauerhafte, nicht nur vorübergehende Veränderungen zu unterlassen. Vorübergehende Veränderungen sind möglichst schonend für das Gelände durchzuführen.
- (2) Der/Die Nutzungsberechtigte ist für vorgenommene, vorübergehende Veränderungen der Fläche, die sich aus der Art der Nutzung ergeben sowie für eingebrachte Gegenstände verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen vorherigen Umbau oder eine Abänderung der Grünflächen. Die Flächen sind im Zustand zum Zeitpunkt der Überlassung zu übernehmen und abzugeben.
- (4) Grundsätzlich dürfen weder die Grünflächen noch die umliegenden Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind mit dem Antrag auf

Nutzungsüberlassung vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen und zu begründen.

- (5) Die Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten nach Beendigung der geplanten Veranstaltung unverzüglich gründlich zu säubern und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (6) Durch die Veranstaltung verursachte Schäden sind der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die eine sofortige Beseitigung erfordern, sind umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.
- (7) Sollte eine Wiederherstellung der entstandenen Schäden trotz ordnungsgemäßer Mahnung nicht erfolgen, erfolgt die Beseitigung der Schäden durch den Geschäftsbereich Grün. Die Kosten werden dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (8) Der/Die Nutzungsberechtigte hat sämtliche für die Einhaltung ordnungsbehördlicher oder anderer behördlicher Anordnungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und gesetzliche Vorschriften zu beachten. Die Erlaubnis lässt die öffentlich-rechtlichen Pflichten der/des Nutzungsberechtigten insoweit unberührt. Er wird nicht von seiner/ihrer Pflicht entbunden notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen, die aus gesetzlichen Regelungen resultieren, im Vorfeld einzuholen.
- (9) Das Filmen Dritter ist nur nach deren Einwilligung gestattet.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes. Diese sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Nutzungsberechtigte haben alle erforderlichen ordnungsbehördlichen Vorschriften (insbesondere Nds. Versammlungsstättenverordnung, Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg, Allerparkordnung, Jugendschutzgesetz, EU- Drohnenverordnung, etc.) einzuhalten.

§ 8 Haftung

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Art der Nutzung hervorgehenden Beeinträchtigungen.
- (2) Die Haftung der Nutzungsüberlasserin für Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

§ 9 Kostentarif/Nutzungsentgelt und Kautio

- (1) Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - erhebt gemäß § 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung der in der Nutzungs- und Entgeltordnung erklärten Außenflächen an Dritte folgende Entgelte:

Die Entgelte richten sich nach folgenden Benutzergruppen:

- A: Vereine und Verbände, karitative und sonstige Vereinigungen (bspw. eingetragene Vereine), nichtkommerzielle Gruppierungen und öffentliche Einrichtungen, wie Schulen und Kindertagesstätten
- B: Private Nutzer*innen (bspw. Freie Trauungen)
- C: Gewerbliche, kommerzielle und sonstige Nutzer*innen

a) Grünflächen im Wolfsburger Stadtgebiet und im Allerpark für die Benutzergruppen A und C:

	Bemessungs- maßstab	Entgelt je qm	Mindestentgelt
Benutzergruppe A			
Abrechnung nach tatsächlich genutzter Fläche	Tag	0,30 Euro	30,00 Euro
Abrechnung nach tatsächlich genutzter Fläche	Monat	9,00 Euro	30,00 Euro

Benutzergruppe C			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Tag	0,60 Euro	135,00 Euro
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Monat	18,00 Euro	135,00 Euro

Sofern keine Abrechnung nach der genutzten Fläche erfolgen kann (bspw. Nutzung von Wasserflächen), erfolgt die Abrechnung entsprechend der Anzahl der Teilnehmer*innen.

	Bemessungs- maßstab	Pauschale	Mindestentgelt
Benutzergruppe A			
Bis zu 20 Teilnehmer*innen einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	30,00 Euro	30,00
Ab 21 Teilnehmer*innen) einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	50,00 Euro	kein
Bis zu 20 Teilnehmer*innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	87,50 Euro	kein
Ab 21 Teilnehmer*innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	175,00 Euro	Kein

Benutzergruppe C			
Bis zu 20 Teilnehmer*innen einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	50,00 Euro	kein
Ab 21 Teilnehmer*innen) einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	100,00 Euro	kein
Bis zu 20 Teilnehmer *innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	175,00 Euro	kein
Ab 21 Teilnehmer*innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	350,00 Euro	Kein

b) Grünflächen im Wolfsburger Stadtgebiet für die Benutzergruppe B
(private Nutzer*innen) gem. § 1 Abs. 2:

	Am Schloss Wolfsburg	Am Schloss Fallersleben	Am Hotel Steimker Berg/ Am Planetarium/ An der Burg Neuhaus	Allersee: Am Hotel/ Am Kolum- bianischen Pavillon
Pro Zeitintervall (4 zusammenhängende Stunden)	300,00 Euro	134,00 Euro	200,00 Euro	144,00 Euro
Wochenendtarif Freitag 16:00 Uhr – Sonntag 24:00 Uhr (4 zusammenhängende Stunden)	450,00 Euro	200,00 Euro	300,00 Euro	215,00 Euro
Je weitere Stunde	75,00 Euro	34,00 Euro	50,00 Euro	36,00 Euro

c) Dreharbeiten/ Fotoaufnahmen:

	Bemessungs- maßstab	Entgelt je qm	Mindestentgelt
Benutzergruppe A			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Stunde	0,60 Euro	60,00 Euro
Benutzergruppe B			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Stunde	entgeltfrei	entgeltfrei
Benutzergruppe C			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Stunde	1,20 Euro	120,00 Euro

d) Drohnenflüge:

Derzeit sind Drohnenflüge über dem Stadtgebiet Wolfsburg nicht entgeltpflichtig, jedoch ist im Vorfeld analog § 3 Absatz 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von Grünanlagen des Geschäftsbereichs Grün eine Genehmigung einzuholen. Für die Erteilung der Genehmigung werden 30,00 Euro erhoben.

- (2) Auf- und Abbauzeiten fließen mit in die Berechnung des Nutzungsentgeltes ein.
- (3) Die nach dieser Entgeltordnung ermittelten Entgelte werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Sicherheitsleistung
 - a) Für einmalige Nutzungen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 Euro verlangt, um das Nutzungsentgelt und veranstaltungsbedingte Schäden abzudecken. Die Sicherheitsleistung ist fünf Werktage, frühestens jedoch zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Nutzung bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Grün, Dieselstraße 36, 38446 Wolfsburg zu hinterlegen.
 - b) Für Dauervermietungen ist keine Kautionsleistung zu hinterlegen.
- (5) Ermäßigungen/ Erlass
 - a) Für ortsansässige Vereine und Verbände, Institutionen und Schulen/ Kindertagesstätten, die Außenflächen für Informations-, Schulungs-, soziale und kulturelle Zwecke in Anspruch nehmen, wird kein Nutzungsentgelt gem. § 9 Abs. 1 erhoben.
 - b) Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenträgers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder, wenn daran ein besonderes städtisches/öffentliches Interesse besteht.

§ 10 Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, handelt es sich bei den Entgelten um Nettoentgelte. Das Nutzungsentgelt unterliegt in diesen Fällen derzeit nicht der Steuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz.

Für den Fall, dass der Mietzins künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise als umsatzsteuerliches Entgelt für eine Leistung der Nutzungsüberlasserin anzusehen ist, verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, die insoweit von der Nutzungsüberlasserin in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Mietzins zu entrichten.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist stets aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung dieser Nutzungsüberlassung nach umfassender Interessenabwägung nicht mehr zumutbar ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den

L.S.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

Lageplanskizzen für freie Trauungen und Veranstaltungen:

a) Schlosspark Wolfsburg (ca. 500 qm)



Objektnummer
4101

Objektübersicht
Objektbezeichnung
GA Schlosspark Alt Wolfsburg

Standort für freie Trauung Schlosspark Alt Wolfsburg



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08

Beurteilungsstand: 27.3.2023

Kartengrundlagen:
©2023 Kartverket © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Orthofotografie der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15.3.09, 2020

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung Nds.
© 2023

N Maßstab: 1:700 (in Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
08 | Flächenmanagement und Interner Service

Thomas Nagel
Dessaustraße 36, D-38441 Wolfsburg
Tel. 05361 29-2200
mailto:Thomas.Nagel@stadt-wolfsburg.de



WOLFSBURG

b) Schlosspark Fallersleben (durchschnittlich 230 qm)



Objektnummer
6123

Objektübersicht
Objektbezeichnung
Schloss Fallersleben

Standorte für freie Trauungen Schloss Fallersleben



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08

Beurteilungsstand: 27.3.2023

Kartengrundlagen:
©2023 Kartverket © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Orthofotografie der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15.3.09, 2020

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung Nds.
© 2023

N Maßstab: 1:300 (in Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
08 | Flächenmanagement und Interner Service

Thomas Nagel
Dessaustraße 36, D-38441 Wolfsburg
Tel. 05361 29-2200
mailto:Thomas.Nagel@stadt-wolfsburg.de



WOLFSBURG

Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

c) Burg Neuhaus (ca. 500 qm)



Objektnummer
5574

Objektbezeichnung
GA Burgpark Neuhaus

Standort für freie Trauungen

Objektübersicht



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08

Beurteilungsstand: 14.3.2023
 Kartengrundlagen: © OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)
 © Luftdaten Network der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15.3.08, 2020
 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Nds.
 © 2023

N Maßstab: 1:150 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
 Geschäftsbereich Grün
 08 - Flächenmanagement und Interner Service

Trudien Siegel
 Dorotheastr. 36, D-38440 Wolfsburg
 Tel. 05361 29-2200
 mail: Trudien-siegel@stadt.wolfsburg.de



d) Hotel Steimker Berg (durchschnittlich 500 qm)



Objektnummer
1317

Objektbezeichnung
GA Neue Anlage

Standorte für freie Trauungen
Parkhotel Wolfsburg

Objektübersicht



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08

Beurteilungsstand: 14.3.2023
 Kartengrundlagen: © OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)
 © Luftdaten Network der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15.3.08, 2020
 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Nds.
 © 2023

N Maßstab: 1:300 (im Original DIN A2)


Stadt Wolfsburg
 Geschäftsbereich Grün
 08 - Flächenmanagement und Interner Service

Trudien Siegel
 Dorotheastr. 36, D-38440 Wolfsburg
 Tel. 05361 29-2200
 mail: Trudien-siegel@stadt.wolfsburg.de



Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

e) Planetarium (ca. 500 qm)




Objektnummer
2327

Objektübersicht

Objektbezeichnung
GA an der Stadthalle

Standort für freie Trauungen am Planetarium Wolfsburg



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08


Beauftragter: 27.4.2023

Kartographie:
©2019 Kartverket © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Orthofoto: ©2019 GeoBilder © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Anpassung an den Geobrowser des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung NIS, © 2023

Mastab: 1:800 (im Original DINA 2)

STADT WOLFSBURG
Geschäftsbereich Grün
88-1 Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Nagel
Desenstraße 36, D-38440 Wolfsburg
Tel. 05341 29-2326
mailto:Thorsten.Nagel@stadt.wolfsburg.de



f) Allerpark am Hotel (ca. 330 qm)



Objektnummer
4705

Objektübersicht

Objektbezeichnung
GA Allerseer mit Sommerland

Standort für freie Trauungen am Courtyard by Marriott Wolfsburg



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08

Beauftragter: 27.4.2023

Kartographie:
©2019 Kartverket © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Orthofoto: ©2019 GeoBilder © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Anpassung an den Geobrowser des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung NIS, © 2023

Mastab: 1:800 (im Original DINA 2)

STADT WOLFSBURG
Geschäftsbereich Grün
88-1 Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Nagel
Desenstraße 36, D-38440 Wolfsburg
Tel. 05341 29-2326
mailto:Thorsten.Nagel@stadt.wolfsburg.de



Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

Allerpark am Kolombianischen Pavillon (ca. 380 qm)



Objektnummer
4705

Objektbezeichnung
GA Allerse mit Sommerland

Standort für freie Trauungen am Kolombianischen Pavillon



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Objektübersicht GB 08

Rechtsformstand: 27.4.2023
Kartengrundlagen: © OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)
© 2023 Kartenserver der Stadt Wolfsburg, GeoInfoService IT - 15.3.2023
Abzug aus dem Gedächtnis des Landesamtes für GeoInformation und Landesvermessung/ILG
© 2023

N
Maßstab: 1:500 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
081 Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Nagel
Dienststelle: St. 0, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 29-1200
mailto:Thorsten.nagel@stad.wolfsburg.de



WOLFSBURG